

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 5 / 2009

Hagen, 17. Juni 2009

Inhalt:

1. Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009
2. Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 29. Mai 2009
3. Sechste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009
4. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge: Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009
5. Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge: Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009
6. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 11 / 2008 vom 24.09.2008
7. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 3 / 2009 vom 27.04.2009

Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 38 Absatz 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 3 Berufungsbeauftragte
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Berufungsvorschlag
- § 7 Ruferteilung
- § 8 Berufungsverhandlungen
- § 9 Beendung des Berufungsverfahrens
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der FernUniversität in Hagen.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, beantragt beim Rektorat unter Bezugnahme auf den Fakultätsentwicklungsplan und den Hochschulentwicklungsplan in der zum angestrebten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle jeweils gültigen Fassung die Einleitung des Berufungsverfahrens. Sollte die Stelle nicht im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans beschrieben sein, ist der Antrag inhaltlich und hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle zu begründen.

(2) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stelle zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.

(3) Dem Antrag ist ein vom Fakultätsrat beschlossener Ausschreibungstext beizulegen. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben [§ 38 Absatz 1 HG] und sich, soweit vorhanden, an der Beschreibung der Stelle im Fakultätsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan orientieren.

(4) Das Rektorat

1. prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Zielen der FernUniversität,
2. leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität, die Schwerbehindertenvertretung und die anderen Fakultäten weiter,

3. leitet mit der Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Berufungsverfahren ein oder gibt den Antrag mit begründeter Ablehnung innerhalb derselben Frist an die Fakultät zurück. Über die Einleitung oder die Ablehnung sind alle unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 Genannten zu informieren.

(5) Mit der Einleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor die Berufsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten für das eingeleitete Verfahren, die oder der einer anderen Fakultät als der entstammen muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, und leitet die Unterlagen an die Berufsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten weiter.

§ 3 Berufsbeauftragte

(1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Fakultäten Professorinnen oder Professoren für jeweils zwei Jahre als Berufsbeauftragte der FernUniversität. Die Fakultäten schlagen für je fünf Vollzeit-Professuren jeweils eine Professorin oder einen Professor vor. Berufsbeauftragte bleiben einem Berufungsverfahren, für das sie nach § 2 Absatz 5 bestellt worden sind, bis zu dessen Beendigung zugeordnet.

(2) Die Berufsbeauftragten achten auf die Einhaltung dieser Ordnung und die Verfolgung der damit verbundenen Ziele. Insbesondere achten sie darauf,

1. dass alle bis zur Einleitung des Berufungsverfahrens getroffenen Festlegungen, insbesondere der Hochschulentwicklungsplan und die im Ausschreibungstext genannten einschließlich der nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 daraus abgeleiteten Kriterien berücksichtigt werden,
2. dass der kompetitive Charakter des Verfahrens erhalten bleibt und
3. dass alle Bewerberinnen und Bewerber jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand des Verfahrens ohne Beschädigung des eigenen Ansehens oder Verringerung ihrer Chancen im Verfahren zu informieren (s. hierzu auch § 4 Absatz 3).

Bei Beanstandungen informieren sie die Rektorin oder den Rektor sowie gleichlautend die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorbereitet.

(3) Die Berufsbeauftragten werden von der zentralen Hochschulverwaltung administrativ unterstützt.

§ 4 Bewerbungen

(1) Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.

(2) Sämtliche Schreiben an Bewerberinnen und Bewerber ergehen je nach Zuständigkeit von der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder der Rektorin oder dem Rektor.

(3) Der Eingang von Bewerbungen wird seitens des Rektorats unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Berufsbeauftragte oder Berufsbeauftragter für das Verfahren ist und dass sie oder er für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht.

(4) Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Rektorats eine Liste geführt und diese der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Fakultät sowie der Schwerbehindertenvertretung übermittelt.

(5) Wird eine Ausschreibung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 wiederholt, werden die bereits bekannten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin oder den Rektor darüber informiert.

(6) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag zu, informiert sie oder er die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Rektorin oder der Rektor zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Zwischen der Information der Bewerberinnen und Bewerber und der Ruferteilung wird in der Regel eine Frist von vier Wochen eingehalten. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Rektorat zurückgesandt.

(7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor zu berufen, so wird den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 und 5 zu verfahren.

§ 5 Berufungskommission

(1) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 bildet die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Berufungskommission. Soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, gilt für die Berufungskommission die Geschäftsordnung der Fakultät.

(2) Die Berufungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 1 und 2) zusammen; an ihren Sitzungen können zudem weitere Personen (Nr. 3 und 4) teilnehmen.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen den Gruppen:

- a) der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
- b) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 : 1. Dabei kann aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer höchstens ein Mitglied der Berufungskommission Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Zahl wie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Ersatzmitglieder der stimmberechtigten und der Mitglieder nach a) sowie
- c) ggf. beliebig viele weitere Personen, auf deren Expertise im Verfahren zurückgegriffen werden soll.

3. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen teil mit Antrags- und Rederecht:

- a) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und der Fakultät
- b) soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.

4. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
- b) die Mitglieder des Rektorats sowie
- c) die oder der Berufsbeauftragte.

Die Personen nach Nr. 3 und 4 sind wie Mitglieder der Kommission zu laden und zu informieren.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 a) sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die weiteren Personen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 c) werden vom Fakultätsrat gewählt.

(4) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der FernUniversität sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Falls die oder der Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied ist, behält sie oder er ihr oder sein Stimmrecht.

(5) Beschlüsse, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Die Berufungskommission wird aufgelöst, wenn das Berufungsverfahren nach § 9 beendet ist oder wenn der Fakultätsrat nach § 6 Absatz 5 Satz 3 beschließt, eine neue Kommission zu bilden.

§ 6 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission bereitet in nichtöffentlichen Sitzungen innerhalb von höchstens neun Monaten ab Einleitung des Berufungsverfahrens (bei einer Wiederholung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 innerhalb von höchstens fünf Monaten) den Berufungsvorschlag der Fakultät vor. Sie berät dazu mindestens

1. vor der Sichtung der Bewerbungen die Kriterien der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten,
2. darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Verfahrens mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen,
3. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung eingeladen werden,
4. über welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 4 Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll sowie
5. den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll.

Bei Abstimmungen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten nach § 12 Absatz 3 HG hinzuweisen.

(2) Zu den im Rahmen der Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerbern mindestens abgehaltenen Vorträgen mit anschließendem Kolloquium wird hochschulöffentlich unter Berücksichtigung von und mit Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 1 eingeladen. Alle anderen Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern finden nichtöffentlich im Kreis der Berufungskommission statt.

(3) Das Beratungsergebnis legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zur nichtöffentlichen Befassung im Fakultätsrat vor. Es enthält den unter Bezugnahme auf die Ausschreibung einschließlich der gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien und auf alle eingegangenen Bewerbungen begründeten Berufungsvorschlag oder die ebenso begründete Empfehlung einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 10 Absatz 2. Genehmigte Protokolle (einschließlich Abstimmungsergebnissen) und Sondervoten sind ebenfalls beizufügen.

(4) Dem Berufungsvorschlag liegen mindestens zwei vergleichende Gutachten fachnaher auswärtiger Universitätsprofessorinnen oder -professoren bei. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen in keiner

Beziehung zu den zu begutachtenden Bewerberinnen oder Bewerbern stehen, die die Besorgnis der Befangenheit begründet, und nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Die Gutachten müssen in Kenntnis der für die Besetzung der Stelle maßgeblichen Kriterien aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 erstellt werden.

(5) Innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß § 6 Absatz 3 berät und beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten den Berufungsvorschlag bzw. die Empfehlung der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter. Stimmt der Fakultätsrat oder nach § 7 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag oder der Beendigung nicht zu, kann der Fakultätsrat das Verfahren einmal und mit einem Arbeitsauftrag versehen an die Berufungskommission zurückverweisen. Er kann zu diesem Zweck die Berufungskommission neu bilden. Stimmt der Fakultätsrat auch dem neuen Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Reihung der Liste ändern.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt [§ 28 Absatz 5 HG]. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Abstimmungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ausgeschlossen [§ 11 Absatz 3 HG]. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7 Ruferteilung

(1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang unter Anhörung der oder des Berufsbeauftragten und unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Erwägt die Rektorin oder der Rektor aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, sind auch die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören.

(2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt sie oder er diesen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang mit Begründung einmal zur erneuten Beratung nach § 6 Absatz 5 an die Fakultät zurück. Legt die Fakultät innerhalb von sechs Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag vor oder findet auch der neue Berufungsvorschlag nicht ihre Zustimmung, kann die Rektorin oder der Rektor auch eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor berufen. Zuvor ist die Fakultät zu hören.

(3) Andernfalls erteilt die Rektorin oder der Rektor gemäß Berufungsvorschlag der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang den ersten Ruf. Sie oder er kann dabei von der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge der Berufungen abweichen, wobei zuvor die Fakultät zu hören ist.

§ 8 Berufungsverhandlungen

(1) Die Berufungsverhandlungen werden von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans mit der Rektorin oder dem Rektor geführt.

(2) Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Rektorin oder der Rektor der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Vor Setzen einer Frist ist die Dekanin oder der Dekan zu hören.

§ 9 Beendigung des Berufungsverfahrens

(1) Ein Berufungsverfahren endet mit der Besetzung der Professur, durch vorzeitige Beendigung gem. § 6 Absatz 5 oder durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, die erst dann ergehen darf, wenn sämtliche im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf abgelehnt haben. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gem. § 8 Absatz 2 in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen lassen.

(2) Eine vorzeitige Beendigung des Berufungsverfahrens soll im Einvernehmen mit der Fakultät, der die Stelle bei Einleitung des Verfahrens zugeordnet war, erfolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität vom 03. Juni 2009.

Sie gilt erst für Berufungsverfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Hagen, den 10. Juni 2009

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit
Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem
Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen
vom 29. Mai 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 2008 in der Fassung vom 10. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 9

Der Satz „Im Fachschwerpunkt Philosophie ist eine Hausarbeit nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar möglich“ wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt „Für die Module P4, P5 und P6 gilt, dass in ihnen Hausarbeiten nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar möglich sind, ganz gleich, ob sie im Fachschwerpunkt Philosophie oder außerhalb geschrieben werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. Mai 2009.

Hagen, den 05. Juni 2009

Die Dekanin
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Sechste Satzung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 03. Juli 2000 in der Fassung vom 26. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Hinter Abs. 7 wird ein Abs. 8 mit folgendem Text eingefügt:

„(8) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Dateien abzugeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. Mai 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009.

Hagen, den 10. Juni 2009

Die Dekanin der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Der Rektor der FernUniversität
in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Bildungswissenschaft
- Soziologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bildungswissenschaft und Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Februar 2002 in der Fassung vom 26. März 2009 wird wie folgt geändert:

- 1.** § 9 Hinter Abs. 6 wird ein Abs. 7 mit folgendem Text eingefügt:

„(7) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Dateien abzugeben.“

- 2.** § 13 Hinter Abs. 11 wird ein Abs. 12 mit folgendem Text eingefügt:

„(12) Die B.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. Mai 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009.

Hagen, den 10. Juni 2009

Die Dekanin der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der FernUniversität
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Zehnte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie, Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: e-Education mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 26. März 2009 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 6, Buchstaben a - b

Die bisherigen Texte werden gestrichen und durch die folgenden Texte ersetzt:

- a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist
- der Studienabschluss eines mindestens 6-semesterigen Bachelorstudiengangs in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft oder eines Diplom- oder Magisterstudiengangs mit Erziehungs- oder Bildungswissenschaft als Hauptfach,
oder
 - der Studienabschluss eines mindestens 6-semesterigen Lehramtsstudiums,
oder
 - der Studienabschluss eines mindestens 6-semesterigen Studium der Sozialpädagogik,
oder
 - vergleichbare ausländische Bildungsabschlüsse.

b) Zugelassen werden auch Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens 6-semesteriges in den affinen Fächern Soziologie, Psychologie, Sozialarbeit, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Publizistik nachweisen und zusätzlich zwei Grundlagenmodule aus dem Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaft“ an der FernUniversität erfolgreich absolviert haben.

2. § 9 Hinter Abs. 7 wird ein Abs. 8 mit folgendem Text eingefügt:

(8) „Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Dateien abzugeben.“

3. § 13 Hinter Abs. 11 wird ein Abs. 12 mit folgendem Text eingefügt:

(12) „Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. Mai 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009.

Hagen, den 10. Juni 2009

Die Dekanin der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der FernUniversität
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 11 / 2008 vom 24.09.2008

Bei der laufenden Nummer „3“

1. Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2008 sind zwei Inhalte nicht korrekt.

1. § 16 Abs. 3 der Bachelorprüfungordnung lautet:

Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 150.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen.

Es muss heißen:

Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als **100.000** Zeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen.

2. § 25 Satz 4 lautet:

Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben waren und....

Es muss heißen:

Studierende, die vor dem Wintersemester **2007/2008** in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben waren und....

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 3 / 2009 vom 27.04.2009

Bei der laufenden Nummer „3“ ist die Nummerierung der Änderungssatzung zu der u. g. Prüfungsordnung nicht korrekt.

Es muss heißen:

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2009

